

ordnung vom 27. November 1872 (Württembergisches Verordn.-Bl. 1872, S. 308, Militär-Gesetz, Bd. II, S. 108) eingeführt ist, die preussische Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere im preussischen Heere vom 2. Mai 1874¹, die Verordnung über die Kriegsartikel vom 31. October 1872, die Heer-Ordnung vom 28. September 1875². Alle diese Verordnungen stellen Rechtsnormen dar.

Bezüglich der Kriegsmarine gilt in Ansehung des Verordnungsrechts das Nämlische wie vom Landheere mit der Maßgabe, daß die Verordnungen für die Marine vom Reiche bezw. vom Kaiser mit unmittelbarer Wirkung erlassen werden. Während alle deutschen Staaten vor Errichtung des Norddeutschen Bundes stehende Heere hatten, besaß nur Preußen eine Kriegsmarine. Zwar ist auch das deutsche stehende Heer ein einheitliches, indess erfolgen die Bewaffnung, Ausbildung, die Verwendung der Kosten und der Erlass von Verordnungen zwar nach einheitlichen und den Einzelstaaten vorgeschriebenen Normen, aber, äußerlich betrachtet, von diesen Einzelstaaten. Dagegen ist die Kriegsmarine eine Kaiserliche. Vom Kaiser werden die auf die Marine bezüglichen militärischen Ordres wie die erforderlichen An- und Verordnungen erlassen. Aus den Worten in Art. 53: „Die Organisation und Zusammenfassung der Marine liegt dem Kaiser ob“ ergibt sich³, daß die Organisation der Kriegsmarine im Gegensatz zum Landheer von Reichswegen nicht nur geregelt, sondern auch durchgeführt werden soll. Es ergibt sich daraus ferner, daß die Organisation der Kriegsmarine und deren Präsenzstärke — im Gegensatz zum Landheere — nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (abgesehen von dem Gesetze, betreffend die deutsche Flotte, vom 10. April 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 165), sondern dem Verordnungswege überlassen worden ist. Selbstredend ist der Kaiser bei Ausübung des ihm hiernach allgemein zustehenden Verordnungsrechts an die besonderen in Ansehung der Kriegsmarine getroffenen (allerdings wenigen) gesetzlichen Bestimmungen, z. B. das Kriegsdienstgesetz, das Etatsgesetz, das Flottenorganisationsgesetz, gebunden. Das Kaiserliche Verordnungsrecht schließt in sich den Erlass von organisatorischen Verordnungen, z. B. den Allerhöchsten Erlass vom 1. Januar 1872, betreffend die oberste Marinebehörde (Kaiserliche Admiralität) (R.-G.-Bl. 1872, S. 5), das durch Erlass vom 18. Juni 1872 genehmigte Organisationsreglement (Ministerial-Bl. für die innere preussische Verwaltung 1872, S. 147), ferner den Erlass vom 30. März 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 47), der in Ansehung der Kriegsmarine das Obercommando von der Verwaltung trennt⁴.

Das Kaiserliche Verordnungsrecht begreift den Erlass von Rechtsvorschriften in sich, insofern als vor der Bundesverfassung dem Könige von Preußen auf dem Gebiete der Kriegsmarine das Verordnungsrecht zustand. In Preußen war das Kriegsmarinewesen vorher durch das Organisationsreglement vom 7. Juli 1854 (R.-G.-Bl. 1854, S. 381) normirt, das über Disciplinawesen, Gerichtsbarkeit und sonst Rechtsvorschriften aufstellte. Thatsächlich enthalten denn auch die vom Kaiser für die Kriegsmarine getroffenen Anordnungen Rechtsnormen, so z. B. der bereits angezogene Erlass vom 18. Juni 1872 und der Erlass, betreffend das oberste Militärgericht in Marine-sachen, vom 28. Mai 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 165).

Was die Form, die Gegenzeichnung und die Verkündung der Verordnungen auf dem Gebiete des Kriegswesens anlangt, so werden diejenigen für die Kriegsmarine vom Kaiser, von Reichswegen und unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seines Vertreters bezw. des commandirenden Admirals⁵ bekannt gemacht.

Die Verordnungen, die auf Grund des Art. 63 in das übrige Bundesgebiet eingeführt waren und eingeführt wurden, sind in Preußen als preussische vom Könige ergangen, von Preußen (z. B. im preussischen Armer-Verordnungsblatt, in preussischen

¹ v. Heffendorff's Dienstvorschriften, IV. Bdth., S. 228 ff.

² Militär-Gesetz des Deutschen Reiches, Berlin 1877, II, S. 246.

³ Kunstl. Verordnungsrecht v. Seydel, in Dietz's Annalen 1875, S. 1123.

⁴ Siehe weiter unten.

⁵ Siehe weiter unten.